Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 4.

(No. 212.) Deklaration der Stempelgesetze vom 20sten November 1810., 27sten Juni und 5ten September 1811., in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen. Vom 2ten März 1814.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Wir finden für nöthig die Stempelpflichtigkeit der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen zu erweitern, zugleich aber der Kaufmannschaft den Wunsch zu ihren Wechseln und Anweisungen eigene Formulare brauchen und stempeln lassen zu dürfen, möglichst zu gewähren, und verordnen deshalb Folgendes:

§. 1.

Vom 1sten März 1814. an, sollen alle ausländische in Unsern Staaten eingehende Wechsel und kaufmännische Anweisungen, sie mögen das Wort: Wechsel, oder Assignation, oder Anweisung enthalten, oder nicht, in Unsern Landen zahlbar seyn, oder blos zum Negociiren oder Verhandeln eingehen, derselben Stempelabgabe unterworfen seyn, welcher, nach Vorschrift der Deklaration vom 27sten Junius 1811. §. 3. a) die daselbst gedachten inländischen Wechsel und Anweisungen unterliegen, und welche bei Gegenständen von 50 Rthlr. einschließlich, bis 500 Rthlr. einschließlich, acht gute Groschen beträgt, sodann aber von 250 zu 250 Rthlr. um vier gute Groschen steigt, dergestalt, daß z. B. bei einem Gegenstande über 500 Rthlr. bis 750 Rthlr. einschließlich, zwölf gute Groschen erlegt werden müssen.

(Ausgegeben zu Berlin den 18ten März 1814.)

§. 2.

Gleich nach dem Eingange dieser Papiere in Unsern Staaten und ehe damit ein Geschäft gemacht, oder Zahlung darauf geleistet werden darf, muß die Stempelung derselben geschehen.

§. 3.

In den vornehmsten Handelsstädten Unserer Monarchie sollen eigene Wechselstempelungs-Anstalten errichtet, auch soll dafür gesorgt werden, daß in jeder andern Stadt, wo gewöhnlich Handelsverkehr mit dem Auslande statt findet, die Stempelung eingehender ausländischer Wechsel und Anweisungen erfolgen kann. Sollte jedoch ein solches Dokument aus dem Auslande in eine kleine Stadt eingehen, wo dessen Stempelung nicht erfolgen könnte, so muß der Empfänger, wenn das Dokument nur auf 500 Rthlr. oder weniger lautet, die gesetzliche Stempelabgabe an das Acciseamt des Orts entrichten, wogegen dieses auf dem ihm vorzulegenden Dokumente die Stempelberichtigung mit den Worten: Stempel ist bezahlt mit — gGroschen, unter Beifügung des Datums, seiner Firma und Unterschrift bezeugen soll. Beträgt aber die in dem Dokumente ausgedrückte Summe mehr als 500 Rthl., so muß der Empfänger solches nach dem nächsten Orte, wo die Stempelung geschehen kann, befördern und dort zur Stempelung vorlegen lassen.

§. 4.

Den in den Handelsstädten wohnenden Kaufleuten stehet frei, statt der durch die Deklaration vom 27sten Juni 1811. §. 3. e., eingeführten gestempelten Wechsel- und Assignations-Formularen zu den von ihnen auszustellenden Wechseln und Anweisungen ihre eigene Formulare zu gebrauchen, und diese ausgefüllt, oder in blanco stempeln zu lassen, in sofern nicht folgende Beschränkung eintritt: Blankets dürfen nur dann gestempelt werden, wenn sie die Summen in Zahlen und Buchstaben ausgedrückt enthalten, zu welchen sie verwandt werden sollen.

Sind zu einem Wechselgeschäft mehrere Exemplare des Wechselbriefs, als Prima, Secunda, Tertia rc. erforderlich, so muß zwar jedes Exemplar einzeln gestempelt, die Abgabe dafür darf aber nur einmal erlegt werden.

§. 5.

Auch in den §. 3. gedachten kleinen Städten soll den Kaufleuten unbenommen seyn, sich zu ihren Wechseln und Anweisungen eigener Formulare oder

oder eigenen Papiers zu bedienen, und bei den dortigen Accise=Aemtern den Stempel=Betrag zu berichtigen, in sofern die darin verschriebenen Summen nicht den Betrag von 500 Rthlr. übersteigen. Daß die Zahlung geschehen ist, wird in der §. 3. vorgeschriebenen Art auf dem Wechsel bemerkt.

§. 6.

Die Stempelung in den größern Handelsstädten soll mit einem trockenen und in den kleinern Handelsstädten mit einem Farbe=Stempel geschehen. Das Nähere dieserhalb bleibt der Bestimmung Unsers Finanz=Ministers, und der von ihm den betreffenden Behörden zu ertheilenden Instruktion vorbehalten.

§. 7.

Die Verpflichtung, die Stempelung gegen Erlegung der gesetzlichen Abgabe §. 1. bewirken zu lassen, liegt ob

a) in Ansehung der in Unsern Staaten ausgestellten Wechsel und kaufmännischen Anweisungen zuerst dem Aussteller, und, wenn es von diesem unterlassen worden, demjenigen, an dessen Ordre das Dokument ausgestellt ist, so wie hiernächst auch einem jeden Giranten und Indossator, ingleichen dem Bezogenen und Acceptanten;

b) bei eingegangenen ausländischen Wechseln und Anweisungen zuvörderst dem ersten Inhaber, es sey derselbe Unser Unterthan oder ein sich in Unsern Staaten aufhaltender Fremder, dann den Giranten und Indossatorien sowohl, als dem Trassator und Acceptanten, insofern sie im Lande befindlich sind.

§. 8.

Ein jeder, welcher, nach vorstehenden Bestimmungen, einen Wechsel oder eine kaufmännische Anweisung stempeln zu lassen, oder ein gestempeltes Formular, nach Vorschrift der Deklaration vom 27sten Juni 1811. §. 3. e., dazu zu brauchen, verpflichtet ist, und solches unterläßt, oder einen geringern Stempel, als gesetzlich erforderlich anwendet, verfällt in die §. 9. geordnete Strafe, welche, wenn das Dokument ungestempelt, oder nicht vollständig gestempelt, durch mehrere Hände gegangen ist, respektive den Aussteller, den ersten Inhaber, sämmtliche Giranten und Indossatorien, so wie den Bezogenen und Acceptanten und zwar jeden besonders trifft, dergestalt, daß von jedem einzeln der volle Straf=Betrag für seinen Antheil zu erlegen ist.

Außerdem sind die Contravenienten zu Entrichtung des gesetzlichen Stempelbetrags, oder dessen so daran fehlt, solidarisch verbunden.

§. 9.

§. 9.

Die Strafe wird auf den fünfundzwanzigfachen Betrag des entweder nicht gebrauchten oder zu wenig angewandten Stempels festgesetzt.

Die frühere Strafbestimmungen finden bei Wechseln und Anweisungen nicht weiter Anwendung.

Der Denunziant erhält die Hälfte der Strafe.

§. 10.

Die durch diese Deklaration nicht abgeänderte Bestimmungen der Stempelgesetze vom 20sten November 1810., 27sten Juni und 5ten September 1811., den Wechselstempel betreffend, bleiben in Kraft.

Gegeben in Unserm Hauptquartier Chaumont den 2ten März 1814.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Bülow.

(No. 213.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 2ten März 1814. in Betreff der Uebernahme der städtischen und Domanial-Waagen.

Da nach Ihrem Bericht vom 19ten Februar c. es die Sicherstellung der wichtigen Staatsabgaben von den Mühlenfabrikaten unumgänglich erfordert, sämmtliche zu deren Kontrollirung bestehenden Mühlen-Waage-Anstalten zur ausschließlichen Administration der Steuerbehörden zu ziehen und ein Theil dieser Anstalten sich in Privat-Eigenthum mehrerer Dominien und städtischen Gemeinden befindet, so verpflichte ich dieselben hiermit zum allgemeinen Besten, den gedachten Steuerbehörden die ausschließliche Administration und Benutzung ihrer Mühlenwaagen, jedoch gegen vollständige, allenfalls auf dem Wege Rechtens auszumachende Entschädigung zu überlassen und abzutreten, und überlasse Ihnen hiernach das Weitere zu veranlassen.

Hauptquartier Chaumont den 2ten März 1814.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staats- und Finanzminister von Bülow.